

Herrn
Siegfried Huber, Präsident
Landwirtschaftskammer Kärnten
Museumgasse 5
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Offener Brief

Vor ab per Mail an praesidium@lk-kaernten.at

9. Februar 2026

per Mail in Kopie an

1. Vizepräsidentin KRⁱⁿ Astrid Brunner, Kärntner Bauernbund, info@kollehof.at
2. Vizepräsidenten KR Roman Linder, BA MA, Freiheitliche und Unabhängige Bauernschaft, roman@gasthoflinder.at
KR Ing. Marjan Čik, SJK-Gemeinschaft der Kärntner Bäuerinnen und Bauern, marjan.cik@unser-lagerhaus.at
ÖR KR Franz Matschek, SPÖ-Bauern Kärnten, franz.matschek@hotmail.com
KR Heimo Urbas, Liste Heimo Urbas/UBV Kärnten, lt.hu.sp@aon.at
KR Dr. Karlheinz Gigler, Grüne Bäuerinnen und Bauern, karlheinz.gigler@speed.at

mit der Bitte um Weiterleitung an die Kammerrätinnen und Kammerräte Ihrer Fraktionen

Betreff: 380/110 kV-Freileitungen der Austrian Power Grid AG in Kooperation mit der KNG-Kärnten Netz GmbH

Sehr geehrter Herr Landwirtschaftskammerpräsident Huber!

Wir möchten uns im Namen unserer Mitglieder, Unterstützerinnen und Unterstützer bedanken, dass Sie im Zuge der Vollversammlung am 30. April 2025 den Projektleiter der APG, Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Hafner, eingeladen haben, um den Kammerrätinnen, Kammerräten und anwesenden Mitgliedern der Kammer das Jahrhundertprojekt 380 kV-Lückenschluss in Kooperation mit einer 110 kV der KNG vorzustellen und sich den Fragen der anwesenden Kammerrätinnen und -räten zu stellen.

Die Landwirtschaftskammer ist als gesetzliche Interessensvertretung gemäß §1 LWK-Gesetz verpflichtet, die vermögensrechtlichen Interessen der bäuerlichen Grundeigentümerinnen und -eigentümer aktiv wahrzunehmen. Wir fordern daher, dass Sie erstrangig Stellung gegen das geplante Projekt beziehen, Prüfung aller Alternativen einfordern und auf deren Umsetzung beharren.

Die Diskussions-, Kompromiss- und Kooperationsbereitschaft der Austrian Power Grid lässt sich in einem Satz zusammenfassen: „Das wird es mit der APG nicht geben“, den Herr Dipl.-Ing. Hafner an diesem trüben Apriltag mehrfach äußerte. Auf die Frage eines Kammerrates, ob für Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, die den Gang zu Gericht nicht scheuten, auch der Rahmenvertrag gälte, hat Herr Dipl.-Ing. Hafner dies verneint. Sein Hinweis, dass in Salzburg keine einzige Vereinbarung durch einen Gerichtsentscheid besser ausgehandelt wurde, offenbart aus unserer Sicht eine Kampagne, um die Betroffenen von vorneherein dazu zu bringen, den Rahmenvertrag vorbehaltlos zu akzeptieren.

In Ihrem Schreiben an die betroffenen Grundeigentümer führen Sie aus, dass bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses eine Umsetzung auch gegen den Willen der Eigentümer möglich sei (Vergleich: Enteignung nach dem EISBEG).

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses weder durch bloße

Expertenmeinung noch durch politische Einschätzung vorweggenommen werden kann. Dieses ist vielmehr im Rahmen eines gesetzlich geregelten Verfahrens – insbesondere unter umfassender Alternativenprüfung und unter Beachtung des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – festzustellen und bleibt gerichtlich überprüfbar.

Ein öffentliches Interesse entsteht nicht durch Zweckmäßigkeit, nicht durch wirtschaftliche Erwägungen allein und nicht durch Zeitdruck. Es setzt voraus, dass

1. die behauptete Notwendigkeit objektiv und nachvollziehbar nachgewiesen wird,
2. sämtliche technisch möglichen Alternativen ernsthaft geprüft wurden,
3. die Variante mit dem geringsten Eingriff gewählt wird und
4. eine strenge Abwägung zwischen Gemeinwohl und Eigentumsrecht vorgenommen wurde.

Selbst bei Bejahung eines öffentlichen Interesses ist stets jene Variante zu wählen, die den geringsten Eingriff in verfassungsgesetzlich geschütztes Eigentum darstellt, was wiederum die Verkabelung wäre.

Die Enteignung stellt im österreichischen Verfassungsrecht das äußerste Mittel („ultima ratio“) dar. Sie ist nur zulässig, wenn ein gesetzlicher Tatbestand erfüllt ist, das öffentliche Interesse eindeutig überwiegt, keine gelinderen Mittel zur Verfügung stehen und volle vermögensrechtliche Schadloshaltung gewährleistet ist.

Solange Alternativen – insbesondere dezentrale Stromproduktion, Optimierung bestehender Trassen, moderne Netztechnologien oder vollständige Verkabelung – nicht objektiv geprüft und dokumentiert wurden, kann eine Enteignung weder rechtlich noch moralisch legitimiert werden.

Die Bezugnahme auf mögliche Enteignungen darf daher nicht als Vorwegnahme der Sach- und Rechtslage verstanden werden.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass es durch Anfechtungen bei Gericht gelungen ist, höhere Entschädigungszahlungen zu erstreiten als sie in einem Rahmenvertrag festgelegt wurden. Z.B. in Oberösterreich gegen die Netz Oberösterreich GmbH, wo mit einem OGH-Urteil richtungsweisend die Wertminderung der Grundstücke vergütet werden muss. Auch in Salzburg wurde erfolgreich gegen die Austrian Power Grid prozessiert bezüglich einer Wegethematik.

Jeder bisherige Auftritt des Projektleiters der Austrian Power Grid hat uns in der Meinung bestärkt, dass ein mit ihm ausgehandelter Rahmenvertrag als Druckmittel auf die betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer eingesetzt werden könnte und auf wenig Akzeptanz durch die Bäuerinnen und Bauern stoßen wird, falls folgendes unberücksichtigt bleibt:

Rahmenverträge dürfen nicht als Verzicht auf Individualansprüche wirken. Ein Rahmenvertrag darf keine Präklusion oder Einschränkung individueller gesetzlicher Entschädigungsansprüche bewirken.

Jede Vereinbarung, die unterhalb der gesetzlichen Vollentschädigung liegt, wäre gemäß §879 ABGB sittenwidrig und nichtig.

Bäuerinnen und Bauern sind eine starke Gemeinschaft, ein starker Wirtschaftszweig Kärntens, insbesondere die Forst- und Holzwirtschaft (mit rund 20 000 Beschäftigten in Kärnten) steht sogar an zweiter Stelle nach dem Fremdenverkehr als Devisenbringer im Außenhandel österreichweit.

Unser geschätzter Landeshauptmannstellvertreter Gruber betonte am 30. April die Bedeutung der Bäuerinnen und Bauern für den Erhalt der Kulturlandschaft, insbesondere den Forst, und für die Ernährungssicherheit. Bestärkt durch diese Wertschätzung suchen wir im Namen unserer Mitglieder, Unterstützerinnen und Unterstützer aus bäuerlichen Betrieben den Kontakt mit Ihnen.

Die Exposition gegenüber elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern wächst mit der fortschreitenden Nutzung moderner Technologien zur Informations- und Kommunikationsübertragung, des Ausbaus des

Hochspannungsnetzes und der technischen Weiterentwicklung in allen Lebenslagen. Zu möglichen Interaktionen und/oder Kumulationen der Felder im Zusammenspiel mit mancherlei anderen realen Einflussfaktoren – bis hinein ins häusliche Umfeld – laufen bereits diverse Forschungsprojekte auf EU-Ebene. Ergebnisse werden jedoch nicht in naher Zukunft erwartet (vgl. Nieder- und Zwischenfrequente Felder – Einordnung der SCHEER-Stellungnahme 2024).

Solange gesundheitliche Belastungen durch eine 380 kV- plus 110 kV-Leitung bei Einhaltung empfohlener Richtwerte der WHO faktenbasiert, wie oben dargelegt, nicht ausgeschlossen werden können, muss es im Interesse aller Verhandlungspartner liegen, für die Einwohnerinnen und Einwohner Kärntens die beste Lösung bei der Realisierung der besten Stromversorgung innerhalb des EU-Binnenmarktes für Österreich und seine Nachbarländer einzufordern – jedoch stets unter besonderer Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Bevölkerung. Die Angst und Befürchtungen vor nicht ausreichend geklärter Langzeitriskanten können schon genügen, um Betroffene erkranken zu lassen.

Der Vorsorgegrundsatz muss an erster Stelle stehen; Grenzwerte können vor akuten Wirkungen schützen, bieten aber keinen Schutz vor langfristigen Auswirkungen, insbesondere wenn diese nicht hinreichend und umfassend untersucht und entsprechend angepasst wurden. Gemäß dem unionsrechtlichen Vorsorgeprinzip (Art. 191 AEUV) dürfen Infrastrukturprojekte bei ungeklärten Gesundheitsrisiken nur umgesetzt werden, wenn die sicherste technisch mögliche Variante gewählt wird. Dies spricht eindeutig für eine vollständige Verkabelung.

Die Bäuerin und der Bauer haben mit ihren Liegenschaften einen festen, in der Regel ererbten Arbeitsplatz auf ihren Feldern, in ihren Wäldern und in ihren Ställen, bei jedem Wetter, rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr. Auf eigenes Risiko trotzen sie den Widrigkeiten im Alltag und werden immer weniger an der Zahl. Sie werden nicht akzeptieren, wenn die Austrian Power Grid von Transparenz nur spricht, die Unerlässlichkeit der 380 kV für Kärnten propagiert ohne Prüfung von alternativen Lösungen, die Gesundheit der ländlichen Bevölkerung gefährdet, ihre Felder verschandelt und die Bewirtschaftung erschwert, ihren Wald durch Austrocknung, Windwurf und unverhältnismäßig großen Verbrauch des Zukunftswaldes ihrer Kinder gefährdet und damit ihre Existenz bedroht.

Wir fordern Sie auf, bei den Gesprächen mit den Projektbetreibern auf alternative Lösungen zu bestehen und bei bewiesenem Bedarf einer neuen 380 kV plus 110 kV-Leitung die vollständige Verkabelung als technisch sicherste Variante nach dem Vorsorgeprinzip Art. 191 AEUV voranzutreiben!

Forstgesetz 1975, §1 (1) Der Wald mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen ist eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs. Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und sein Schutz sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung in einer sich durch den Klimawandel verändernden Umwelt.

Laut obiger Definition ist der Erhalt des Waldes im öffentlichen Interesse, demgegenüber steht die uneingeschränkte Deckung des Strombedarfs.

Herr Dipl.-Ing. Max Borchert, Bed. der LK sieht den Rahmenvertrag als nützliches **Grundgerüst**, Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Hafner der APG sieht ihn als **Maximalangebot**. Dieser Widerspruch erzeugt unverhältnismäßigen Druck auf die betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer; es bedingt einen im Detail ausgearbeiteten Rahmenvertrag ohne pauschale oder gedeckelte Entschädigungen. Zudem hat Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Hafner bei seinem Auftritt eine Bezugnahme auf mögliche Enteignungen als Vorwegnahme der Sach- und Rechtslage gemacht, die spezifisch Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern drohend erscheinen mag.

Eine Rahmenvereinbarung darf jedenfalls nicht unter dem Eindruck einer faktischen Alternativlosigkeit abgeschlossen werden, vgl. §870 ABGB.

Nur falls nach Prüfung aller Alternativen (Ausbau regionaler Stromproduktion, Verteilungsnetz über kurze Leitungsstrecken, optimierte Ausnutzung bestehender Höchstleitungen durch neueste Technologien nach dem NOVA-Prinzip etc.) durch unparteiische und unabhängige Sachverständige aus dem Ausland **der Neubau einer 380 kV-Leitung** zur Netzsicherheit Kärntens als die allumfassend beste Lösung befürwortet werden würde, setzen wir voraus, dass es im

Interesse aller ist, unter Heranziehung internationaler Vorsorgeempfehlungen anerkannter Experten nachfolgende Richtwerte in den Rahmenvertrag zu übernehmen:

- 1) Zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt, Flora und Fauna bei Kabelverbindungen muss der Abstand zu Wohnanlagen so gewählt werden, dass eine Induktion von 0,2 Mikrottesla nicht überschritten wird (in der Rahmenvereinbarung: Entschädigungs-Zahlungen bei Verkabelungen).

Wo möglicherweise eine 380 kV-Höchststromleitung als unumgänglich befürwortet würde, gilt

- 2) Zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt die Führung der Freileitungen im Abstand von einem Meter pro Kilovolt der Nennspannung der Leitungen und immer vom naheliegendste Seil zu Wohnanlagen/Aufenthaltsräumen; eine Induktion von 0,2 Mikrottesla darf nicht überschritten werden (in der Rahmenvereinbarung: Entschädigungszahlungen bei Freileitungen).
- 3) Die Forderungen aus 1) **und** 2) müssen zwingend festgeschrieben werden.
- 4) Entschädigungszahlungen lt. Kärntner Elektrizitätsgesetz und nach Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz §4. (1) *Das Eisenbahnunternehmen ist verpflichtet, den Enteigneten für **alle** durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile gemäß §365 ABGB. schadlos zu halten.*
§5. *Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch auf die Nachteile Rücksicht zu nehmen, die Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte oder Bestandnehmer durch die Enteignung erleiden, und deren Vergütung dem Enteigneten obliegt, sofern der als Ersatz für den Gegenstand der Enteignung zu leistende Betrag nicht zur Befriedigung der gegen den Enteigneten zustehenden Entschädigungsansprüche zu dienen hat.*
Mit Verweis auf §4 ff ergibt sich die Berücksichtigung all dieser im Rahmenvertrag.

Dieses „Jahrhundertprojekt“ der Austrian Power Grid belastet gemäß seinem Namen die betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer über mindestens vier Generationen; so ergibt sich zwangsläufig eine Berechnung aller vermögensrechtlichen Nachteile für vier Generationen.

Die Landwirtschaftskammer ist als gesetzliche Interessensvertretung verpflichtet, die volle vermögensrechtliche Schadloshaltung der betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer sicherzustellen. Nach ständiger Rechtsprechung des OGH umfasst die Entschädigung sämtliche Vermögensnachteile, einschließlich: Verkehrswertminderung, Ertragsausfälle, Betriebserschwernisse, zukünftige Wertverluste und Folgeschäden.

Pauschale Rahmenverträge unter dem tatsächlichen Marktwert widersprechen dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der vollen Schadloshaltung gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK.

Im Detail ergeben sich daraus u.a. nachfolgende Postulate für den Rahmenvertrag, die Sie durchzusetzen haben:

- a) Flächen außer Ertrag müssen zur Gänze nach gesamtwirtschaftlichen Aspekten entschädigt werden.
- b) Bei Freileitungen müssen die überspannten Flächen und Schutzzonen unter Berücksichtigung eingeschränkter Bewirtschaftung und Bewirtschaftungerschwernde, sowie nach gegebenem Gefährdungspotential vollumfänglich entschädigt werden; auf Wunsch muss eine Ablöse nach §19 (3) K-EG garantiert werden. Insbesondere müssen für Forstflächen die gesamten Rodungsflächen - auf Generationen außer Ertrag gestellt - unter den Hochspannungsleitungen in die Berechnung einbezogen werden (Trassenauftrieb erfüllt den Tatbestand der Rodung nach dem UVP-G 2000 lt. VwGH, Ro 2017/04/0002 vom 1. Oktober 2018).
- c) Der Wertverlust der zusammenhängenden Liegenschaft muss (schlechtere zukünftige Verhandlungs-position bei z.B. Bankgeschäften) nach §6 entschädigt werden.
- d) Einkommensverluste bzw. betriebliche Umorientierung bäuerlicher Anbieter von z.B. „Ferien auf dem Bauernhof“, gesunder Biolebensmittel etc. auf mindestens vier Generationen müssen entschädigt werden.
- e) Bei Zufahrten zu Leitungsanlagen über Hofflächen muss das Recht der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer auf rücksichtsvolles Verhalten und eine Maximalgeschwindigkeit von 10 km/h innerhalb der Hofflächen vertraglich festgehalten werden.
- f) Der Projektwerber sichert zu, Leitungsanlagen derart zu planen, dass betriebliche Anlagen der betroffenen

Eigentümerinnen und Eigentümer der für die Leitungsanlage benötigten Grundstücke in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Sollten wider Erwarten an eben diesen Anlagen Störungen durch den Betrieb der Leitungsanlage auftreten, verpflichtet sich der Projektwerber, diese umgehend zu beseitigen bzw. die betroffene Anlage in Absprache mit der Liegenschaftseigentümerin bzw. dem -eigentümer durch eine neue alternative Anlage, die von der Leitungsanlage unberührt arbeitet, auf seine Kosten zu ersetzen.

g) Der Projektwerber verpflichtet sich, betriebliche Überlegungen und Planungen für gegenständliche bäuerliche Betriebe, deren Liegenschaften für die Leitungsanlage in Betracht kommen, bei der Planung derselben hinreichend zu berücksichtigen.

Der Projektwerber wird hierzu direkt mit denselben in Kontakt treten und die bäuerlichen Betriebskonzepte diskutieren.

Hoffflächen sind generell von Leitungsanlagen frei zu halten. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eigentümer kann davon abgesehen werden.

Zudem fordern wir:

- 5) **Jährliche wertgesicherte Nutzungsentschädigung über die gesamte Laufzeit der Leitungsanlage**, alternativ eine Einmalzahlung bzw. wahlweise jährliche (auf 5, 10, 15 oder 20 Jahre) wertgesicherte Abschlagszahlung derselben. Ab Vertragsunterzeichnung eine ebensolche wertgesicherte Entschädigungszahlung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung. Die Wertbeständigkeit der Entschädigungszahlung bzw. jährlichen Abschlagszahlung oder Nutzungsentschädigung richtet sich nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex.
- 6) Der Projektwerber bestätigt, dass er das Entschädigungsentgelt als steuerpflichtig behandelt und dies in der Bemessung mitberücksichtigt.
- 7) Bei Dienstbarkeitsvereinbarung: Jährliche Übernahme der anfallenden Grundsteuern aliquot der beanspruchten Fläche, solange das Servitut im Grundbuch eingetragen ist (im ersten und letzten Jahr aliquot der tatsächlich angefallenen Monate). Automatische Löschung des Grundbucheintrags, veranlasst durch die Austrian Power Grid, sobald sie die Leitungsanlage abgebaut hat.
Bei Zuwiderhandlung hat die Liegenschaftseigentümerin bzw. der -eigentümer das Recht auf finanzielle Entschädigung durch die eingetragene, zu diesem Zeitpunkt bereits erloschene Belastung seiner Liegenschaft in Höhe von einem Prozent der Gesamtentschädigungssumme.
- 8) eine Gesundheitsklausel:
Wenn Studien namhafter Universitäten der europäischen Union, insbesondere aus Norwegen, oder aus Staaten wie der Schweiz, den USA oder Kanada belegen, dass die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere für Anrainer, Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer, durch den Betrieb der Leitung (ober oder unter der Erde) gefährdet ist (trotz Einhaltung des geforderten Maximalwertes von 0,2 Mikrotelsa), muss der Projektwerber unverzüglich alle erforderlichen Schritte setzen, um die Ursache umgehend, jedoch binnen dreier Monate, zu beheben. Sollte dies nicht gelingen, verpflichtet sich die Austrian Power Grid, binnen einer dreijährigen Übergangsfrist die Leitung außer Betrieb zu nehmen und den ursprünglichen Zustand vor Baubeginn der Leitungsanlage wiederherzustellen.

Aktuell erwarten wir von Ihnen bis spätestens 23. Februar 2026 eine schriftlich Stellungnahme und die Zusicherung, dass die Landwirtschaftskammer Kärnten

1. die Ergebnisse unabhängiger Gutachter zur Notwendigkeit eines Neubaus einer 380 kV plus 110 kV-Leitung abwartet,
2. ausschließlich einer Verkabelungsvariante zustimmt und die Rahmenvereinbarung dahingehend aushandeln wird,
3. keinen Rahmenvertrag ohne individuelle Nachverhandlungen akzeptiert und
4. die rechtliche Vertretung aller betroffener Grundeigentümerinnen und -eigentümer in Gerichts- und Enteignungsverfahren in sämtlichen Verfahrensstadien aktiv unterstützt zur Durchsetzung der vollen Entschädigung sämtlicher Vermögensnachteile gemäß Art. 5 StGG, §365 ABGB und Eisenbahn-Entschädigungsgesetz.

Sollte dies nicht erfolgen, behalten wir uns ausdrücklich vor,

1. verwaltungsrechtliche Einwendungen im UVP-Verfahren,
2. Individualklagen auf volle Entschädigung,
3. Amtshaftungsansprüche wegen Interessensvernachlässigung sowie

4. Öffentliche rechtliche Schritte einzuleiten.

Wir gehen zum aktuellen Zeitpunkt davon aus, dass die Landwirtschaftskammer ihre gesetzliche Vertretungspflicht unparteiisch wahrnimmt und bestrebt ist, rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Abschließend gratulieren wir Ihnen zu dem klaren und überzeugenden Ergebnis, mit dem die Kärntner Landwirtinnen und Landwirte Ihnen ihr Vertrauen ausgesprochen haben. Dieses Votum stellt eine starke Rückendeckung für Ihre Position in allfälligen Gesprächen mit der Austrian Power Grid dar und unterstreicht die Erwartungshaltung der bäuerlichen Betriebe an eine konsequente und entschlossene Interessenvertretung. Gerne würden wir das Ergebnis dieser Abfrage transparent und bezirksweise auf unserer Homepage veröffentlichen. Wir ersuchen Sie daher um Übermittlung der entsprechenden Auswertung.

Die im „Kärntner Bauer“ veröffentlichten Forderungen an die Austrian Power Grid haben eine wichtige Richtung vorgegeben, sind aber wenig konkret. Im Sinne größtmöglicher Transparenz und Klarheit gegenüber den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ersuchen wir Sie um Übermittlung des konkret ausgearbeiteten Forderungskatalogs, mit dem die Landwirtschaftskammer in zukünftige Verhandlungen eintreten wird. Wir beabsichtigen, diesen ebenfalls auf unserer Homepage zu veröffentlichen. Ebenso ersuchen wir um Bekanntgabe der fachlich zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer, die mit den Vertragsverhandlungen betraut sind, um auch hier Transparenz für die betroffenen Betriebe sicherzustellen, damit wir sie ebenso auf www.lkos.at publizieren können.

Bei der LK-Infoveranstaltung in Althofen wurde mehrfach betont, dass der 110 kV-Rahmenvertrag der Landwirtschaftskammer mit der KNG-Kärnten Netz GmbH die Grundlage für den Rahmenvertrag mit der Austrian Power Grid AG bilden soll. Auch dieser soll auf unsere Homepage, senden Sie ihn uns umgehend zu.

Im Namen unserer Mitglieder, Unterstützerinnen und Unterstützer aus allen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der bäuerlichen Betriebe, danken wir Ihnen für Ihr Engagement in dieser Angelegenheit, viel Erfolg und Standfestigkeit bei der Interessensvertretung der Kärntner Bäuerinnen und Bauern!

Der Vorstand unseres Vereins freut sich auf Ihre positive Rückmeldung und steht für Rückfragen gerne bereit, mit besten Grüßen,

Michelle Mayer
Obfrau

Prof. Dr. Eberhard Burkel
Schriftführer

Ing. Norbert Runda
Kassier